

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-00-05/Th

25.10.2018

Meldewesen;

Personalausweis: Anerkennung der Bedürftigkeit bei der Gebührenerhebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Frage der Gebührenfreiheit bei der Ausstellung eines Personalausweises bei Mittellosigkeit des Antragstellers hat sich das Verwaltungsgericht Düsseldorf in einem Beschluss zur Gewährung von Prozesskostenhilfe auseinandergesetzt.

Grundlage ist eine Auseinandersetzung des Klägers mit der Meldebehörde der Stadt Mönchengladbach. Die Meldebehörde hatte dem Kläger den Erlass der Gebühren für den Personalausweis abgelehnt, da seine Bedürftigkeit im Sinne der Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV) dafür nicht herangezogen werden könne. Der Kläger hatte vorgetragen, mittellos zu sein.

Das Verwaltungsgericht bekräftigt in seinem rechtskräftigen Beschluss die Rechtserfassung der Meldebehörde, nach der die Gebühren für einen Personalausweis in der Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) enthalten sind. Danach ist der Betrag von 0,25 €/Monat für den Personalausweis Teil des Warenkorbes des Regelbedarfs.

Der Beschluss des VG Düsseldorf vom 03.05.2018 ist zu Ihrer Information beigelegt, s. [Anlage](#). Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Elke Thurmann

Anlage